



**RECHTSANWALTSKAMMER
FÜR DEN OBERLANDESGERICHTSBEZIRK KOBLENZ**

KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Sonderrundschreiben 1/2012

aus Anlass der Vorlage des Entwurfs eines 2. Gesetzes zur Modernisierung des Kostenrechts

Sehr geehrte Damen und Herren Kollegen,

dieses frühe Sonderrundschreiben gibt mir die Gelegenheit, auch wenn wir uns bereits in der 4. KW befinden, Ihnen allen auch im Namen des gesamten Vorstandes

ein gutes und erfolgreiches Jahr 2012

zu wünschen. Mögen alle Ihre Vorsätze und Wünsche in Erfüllung gehen.

Ein seit vielen Jahren schon gehegter Wunsch der Anwaltschaft scheint nun endlich seiner Erfüllung entgegen zu gehen.

I. Am 21.11.2011 hat das Bundesjustizministerium den mehr als 400 Seiten umfassenden Entwurf eines Kostenmodernisierungsgesetzes veröffentlicht. Hier die von der BRAK erarbeitete Zusammenfassung:

Durch das Gesetz soll in erster Linie die Kostenordnung durch ein neues **Gerichts- und Notarkostengesetz**, das in seiner Struktur den bereits überarbeiteten Kostengesetzen entspricht, abgelöst werden. Es wird also künftig einen Paragrafenteil mit den Kostentatbeständen und ein tabellarisches Kostenverzeichnis enthalten. Dabei sollen die für Gerichte und die für Notare geltenden Regeln deutlich voneinander getrennt werden. Die Vorschläge zur Neuregelung der Notarkosten beruhen im Wesentlichen auf dem Vor-schlag der Expertenkommission „Reform der Notarkosten“ aus dem Jahre 2009.

Ferner soll die Justizverwaltungskostenordnung durch ein **Justizverwaltungskostengesetz** ersetzt werden, dass ebenfalls an den Aufbau der übrigen Justizkostengesetze angeglichen wird. Der für die Anwaltschaft wesentliche Bereich betrifft die **Überarbeitung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes**. Es sind einerseits **strukturelle Änderungen** eingearbeitet worden, die Ergebnis einer ersten Überprüfung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes sind. Darüber hinaus soll eine **lineare Anpassung** der Rechtsanwaltsgebühren erfolgen.

Schließlich sollen die Gebühren und Honorare in den Justizkostengesetzen angehoben werden, um zum einen die Mehrbelastung der öffentlichen Haushalte auszugleichen und zum anderen dem durch die allgemeine Kostenentwicklung und durch kostenwirksamere Gesetze gestiegenen Zuschussbedarf Rechnung zu tragen.

Auf die Änderungen, die sich auf die Rechtsanwaltsvergütung beziehen, dürfen wir wie folgt hinweisen:

1. Lineare Anpassung

Das BMJ stellt in der Gesetzesbegründung fest, dass die Anwaltsgebühren seit dem Inkrafttreten des RVG am 1.7.2004 unverändert geblieben seien und deshalb der Anpassung bedürften. Das vorgeschlagene Anpassungsvolumen orientiere sich an der Entwicklung des Index der tariflichen Monatsverdienste der Arbeitnehmer im produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich seit 2004. Der Index sei bis Juli 2010 um 12,4 % gestiegen. Bis zum geplanten Inkrafttreten des Zweiten Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes könne von einer **Erhöhung des Index um knapp 19 %** ausgegangen werden.

Aus diesem Grund geht das BMJ grundsätzlich von einer Anpassung der Gebühren um 19 % aus. Es differenziert dabei zwischen Wertgebühren und Betragsgebühren. Bei den Wertgebühren wird berücksichtigt, dass sich die Gegenstandswerte ebenfalls seit 2004 erhöht haben. Hierdurch sei bereits ein Teil in Höhe von 10 % der Gebührenerhöhung vorweg genommen worden. Zur Begründung bezieht sich das BMJ auf die Auswertung der Zählkartendaten durch das Statistische Bundesamt. Bis 2013 wird eine Anpassung um ca. 9 % erwartet. **Deshalb schlägt das BMJ im Bereich der Wertgebühren eine lineare Anpassung um weitere rund 9 % vor.** Hinzu kommt eine Gebührenerhöhung durch strukturelle Veränderungen (siehe unten) von ca. 1 %. Hingegen wird für die **PKH-Gebühren eine lineare Erhöhung um knapp 15 %** vorgeschlagen, weil sich die Wertveränderungen durch die gestiegenen Lebenshaltungskosten bei den PKH-Gebühren nicht in der gleichen Weise ausgewirkt hätten wie bei den Regelgebühren, denn die PKH-Gebührentabelle sei zwischen 3.000 und 30.000 Euro stärker degressiv ausgestaltet und die Gebühren stiegen bei Werten über 30.000 Euro nicht mehr weiter an. Auf die **Betragsrahmengebühren** hat die Entwicklung der Verbraucherpreise und damit der Gegenstandswerte keinen Einfluss, sodass das BMJ hier eine **Erhöhung ohne Einschränkungen um ca. 19 %** vorschlägt.

Die Beträge der einzelnen Gebühren werden grundsätzlich auf volle 10 Euro gerundet. Dadurch seien zum Teil die Mindestgebühren stärker erhöht worden, was durch entsprechende Abrundungen bei den Höchstgebühren ausgeglichen werde. Die Höchstgebühren bei den Gebührenrahmen mit Zuschlag seien um 25 % erhöht.

Das BMJ beziffert das **Gesamtvolumen der vorgeschlagenen Erhöhungen auf gut 11 %**.

2. Strukturelle Veränderungen

- Der Gesetzentwurf sieht eine **Beseitigung der Unterscheidung zwischen verschiedenen Angelegenheiten und verschiedenen Rechtszügen** in der Form vor, dass künftig klargestellt ist, dass mehrere Rechtszüge verschiedene Angelegenheiten bilden.
- Entsprechend dem Vorschlag von BRAK und DAV soll eine ausdrückliche Regelung über Gebühren für **Verfahren vor dem EGMR** aufgenommen werden. Es sollen künftig die gleichen Gebühren erhoben werden wie für Verfahren über Verfassungsbeschwerden vor dem Bundesverfassungsgericht.
- Der Gesetzentwurf sieht im Bereich der **Einigungsgebühr** Änderungen insofern vor, als dass in der Anmerkung zu Nr. 1000 klargestellt werden soll, **dass die Einigungsgebühr auch für die Mitwirkung bei einer Ratenzahlungsvereinbarung** anfällt. Dies entspricht einer der Forderungen aus dem gemeinsamen Katalog von BRAK und DAV.

Darüber hinaus sollen die Einigungsgebühren in **Verfahren über die Beschwerde gegen die Nichtzulassung eines dieser Rechtsmittel oder in Verfahren vor dem Rechtsmittelgericht** für die Zulassung des Rechtsmittels um 0,3 angehoben werden, damit sie der Höhe der Einigungsgebühr im Berufungs- und Revisionsverfahren entspricht.

- Die **Terminsgebühr** soll künftig auch für die Wahrnehmung von **Anhörungsterminen** – also insbesondere im Verfahren nach dem FamFG – anfallen. Dem Vorschlag von

BRAK und DAV, eine Erhöhung der Termingebühr für zusätzliche Termine zur Durchführung einer Beweisaufnahme einzuführen, wurde allerdings nicht gefolgt.

Hingegen erfährt die Termingebühr eine Einschränkung, indem geregelt werden soll, dass die fiktive Termingebühr nur entsteht, **wenn der Anwalt als Bevollmächtigter eine mündliche Verhandlung erzwingen kann**. Das BMJ hält nur für diese Fälle eine Steuerungswirkung der Termingebühr für sinnvoll und sachgerecht und nennt als Beispiele, in denen keine mündliche Verhandlung erzwungen werden kann, die Fälle des Gerichtsbescheids im Verfahren nach der VwGO und dem SGG, weil es dort allein in der Entscheidungsbefugnis des Gerichts liege, das Verfahren ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid zu beenden.

- Entsprechend der Forderung von BRAK und DAV sieht der Entwurf eine **Erweiterung der Anwendung der für die Berufung und Revision geltenden Gebührenvorschriften auf Beschwerden und Rechtsbeschwerden wegen des Hauptgegenstandes in allen Verfahren nach dem FamFG und dem einstweiligen Rechtsschutz in den öffentlich-rechtlichen Gerichtsbarkeiten** vor. Die niedrigeren Gebühren für einfache Beschwerden sollen künftig nur für die rechtliche Überprüfung von Zwischenverfügungen, prozessleitenden Beschlüssen der ersten Instanz und in Nebenverfahren wie dem Kostenfestsetzungsverfahren erhoben werden. Wie die Revision sollen künftig Rechtsbeschwerdeverfahren in Beschlussverfahren vor den Gerichten für Arbeitssachen, nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen, nach dem Energiewirtschaftsgesetz und nach dem EG-Verbraucherschutzdurchsetzungsgesetz vergütet werden. Die Änderungen sind in der Vorbem. 3.2.1 zusammengefasst. Das BMJ hat sich gegen den Vorschlag der BRAK entschieden, die enumerative Aufzählung ersatzlos zu streichen und die Vorbem. 3.2.1 in der Ziffer 2 auf alle Verfahren über Beschwerden oder Rechtsbeschwerden gegen die den Rechtszug beendenden Entscheidungen auszudehnen, sondern ist bei einer – erweiterten – enumerativen Aufzählung in der Ziffer 2 geblieben.

- Die **Befriedungsgebühr** nach Nr. 4141 VV RVG soll auf Fälle erweitert werden, in denen **das Gericht nach § 411 Abs. 1 Satz 3 StPO durch Beschluss entscheidet**. Dies entspricht der Forderung von BRAK und DAV in Ziffer 11d des Katalogs.

Ferner ist vorgesehen, entsprechend dem Vorschlag von BRAK und DAV den Anwendungsbereich der Nr. 4141 VV RVG um die **Rücknahme des Privatklageantrags** zu ergänzen.

Schließlich stellt das BMJ klar, dass entgegen der Rechtsprechung, aber nach dem Willen des Gesetzgebers die Gebühr nach Nr. 4141 VV RVG auch dann entsteht, wenn das **strafrechtliche Ermittlungsverfahren eingestellt und die Sache gem. § 43 OWiG an die Verwaltungsbehörde abgegeben wird**. Auch dies entspricht der Forderung von BRAK und DAV.

Nicht hingegen übernommen wurde der Vorschlag, dass die Befriedungsgebühr auch dann anfallen soll, wenn das Strafverfahren einverständlich durch Strafbefehl erledigt wird.

- Es soll die bisher fehlende Gebührenregelung für das Verfahren über die **Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Rechtsbeschwerde nach der Wehrbeschwerdeordnung** geschaffen werden.

- Im Bereich der **Beratungshilfe** ist eine leichte Verbesserung vorgesehen. Da der Begriff der Angelegenheit insbesondere bei Beratungshilfe in Familiensachen in der Rechtsprechung umstritten ist, wird vorgeschlagen zu regeln, dass verschiedene Angelegenheiten jedenfalls in Beratungshilfe-Angelegenheiten nicht allein deshalb angenommen werden sollen, weil es einerseits um Fragen im Zusammenhang mit der Trennungszeit und andererseits um Fragen der Scheidung und deren Folgesachen geht. Es wird aber festgestellt, dass die Gebühren dem anwaltlichen Aufwand nicht ausreichend Rechnung tragen, wenn für die Frage der Scheidung und alle Folgesachen dieselbe Angelegenheit angenommen wird. Um dies auszugleichen, wird eine Verbesserung der Beratungshilfegebühren insofern vorgeschlagen, als dass in den Fällen, in denen von der gerichtlichen Praxis eine einheitliche Angelegenheit angenommen wird, sich die

Beratungshilfegebühr für jede weitere Familiensache um 10 Euro erhöht (Nr. 2502 VV RVG-E).

- Die **Mindestgebühr wird von 10 auf 15 Euro angehoben und die Gebührentabelle in § 13 RVG** in ihrer Struktur verändert und der Tabelle A (§ 34 Abs. 2 GNotKG-E) angepasst werden. Dies bedeutet konkret, dass die Tabelle **stärker degressiv** aus-gestaltet ist. Die Gegenstandswertgrenze von 5.000 Euro ist weggefallen, die neuen Wertstufen liegen bei 500 Euro, 2.000 Euro und ab 10.000 Euro wie bisher bei 25.000 Euro, 50.000 Euro, 200.000 Euro und 500.000 Euro. Nach ersten Berechnungen liegt die **lineare Anpassung bei den Gegenstandswerten bis 25.000 Euro überdurchschnittlich hoch. Darüber verläuft die Kurve stärker degressiv als bisher.**

Wie sich der Verlauf der Tabelle unter Berücksichtigung der Häufigkeit der Verfahren in den Gegenstandswertstufen auswirkt, wird noch genauer auszurechnen sein.

Die **PKH-Tabelle** ist ebenfalls in ihrer Struktur verändert und verläuft **stärker degressiv**. Da sich die Steigerungen der Gegenstandswerte im PKH-Bereich nach Angaben des BMJ nicht so stark ausgewirkt hat (siehe oben), ist die **prozentuale Anhebung insgesamt höher als in der Tabelle nach § 13 RVG**.

Auch hier wird noch genau auszurechnen sein, wie sich das Erhöhungsvolumen unter Berücksichtigung der Häufigkeit der Gegenstandswerte auswirkt.

- Auf eine wesentliche Strukturänderung ist auch bei **§ 14 RVG** hinzuweisen. Künftig sollen für die Bestimmung der Rahmengebühren **in erster Linie Umfang und Schwierigkeit** maßgeblich sein. Erst daneben können im Einzelfall besondere Umstände sowie die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Auftraggebers angemessen berücksichtigt werden. Ein besonderes Haftungsrisiko soll weiterhin berücksichtigt werden können. Bei Rahmengebühren, die sich nicht nach dem Gegenstandswert richten, ist – wie bisher – das Haftungsrisiko zu berücksichtigen und – neu – die Bedeutung der Angelegenheit für den Auftraggeber. Mit dieser Formulierung sollen die Kriterien **Umfang und Schwierigkeit für alle Rahmengebühren in den Mittelpunkt gestellt** werden.

Bei der Vorbereitung einer Stellungnahme wird noch einmal genau zu prüfen sein, ob diese Umstellung der Bewertung der Kriterien des § 14 RVG tatsächlich den Einzelfällen gerecht wird oder ob nicht im Einzelfall ebenso wichtige Kriterien wegen der neuen Formulierung unter Umständen durch die Rechtsprechung vernachlässigt werden.

- In die **Pauschgebührenregelung nach § 42 RVG** soll – wie in der BRAGO – die **Tätigkeit des Verteidigers in Freiheitsentziehungs- und Unterbringungssachen** aufgenommen werden. Gleiches ist für die für den Pflichtverteidiger geltende Vorschrift des **§ 51 RVG** vorgesehen.

- In der Vorbem. 3.1 wird klargestellt, dass Gebühren nach Abschnitt 3 nur der Rechtsanwalt erhält, dem ein **unbedingter Auftrag als Prozess- oder Verfahrensbevollmächtigter oder als Beistand für einen Zeugen oder Sachverständigen** erteilt worden ist. Damit soll für den Übergang von der vorgerichtlichen zur gerichtlichen Tätigkeit klargestellt werden, dass die Anwendung des Teils 3 einen unbedingten Auftrag als Verfahrensbevollmächtigter voraussetzt.

□ Wegen der Zuständigkeit des Bundesfinanzhofs für **Beschwerden nach § 128 Abs. 3 FGO** sollen die Gebührevorschriften über die Revision Anwendung finden. Dies ist in Vorbem. 3.2.2 Ziffer 3 klargestellt.

- Die **Tage- und Abwesenheitsgelder** in Nr. 7005 werden auf 25 Euro, 40 Euro und 70 Euro angehoben.

3. Änderungen im Bereich des Sozialrechts

Deutliche Verbesserungen sind im Bereich der Rechtsanwaltsgebühren für Tätigkeiten im Sozialrecht vorgesehen. Vorgesehen ist eine Gebührenerhöhung, die **über der insgesamt vorgeschlagenen Anpassung** der Gebühren liegt und sich bei **etwa 25 %** bewegt.

Neben der **linearen Anpassung** der Gebühren in sozialrechtlichen Angelegenheiten, in denen Betragsrahmengebühren entstehen, sind **strukturelle Änderungen** vorgesehen, die sich positiv auf das Gebührenvolumen auswirken.

Auf die folgenden strukturellen Änderungen ist hinzuweisen:

- Bislang waren im Gesetz sowohl für die Geschäftsgebühr als auch für die Verfahrensgebühr erster Instanz zwei unterschiedlich hohe Gebührenrahmen vorgesehen. Während grundsätzlich der höhere Rahmen anzuwenden ist, gilt der niedrigere Rahmen, wenn der Rechtsanwalt bereits vorher in derselben Angelegenheit tätig war, z. B. Tätigkeit in Verwaltungsverfahren mit anschließender Tätigkeit im Widerspruchsverfahren. Das BMJ hat allerdings erkannt, dass diese Regelung dann zu einem nicht folgerichtigen Ergebnis führt, wenn die Vortätigkeit so gering war, dass die erste Gebühr sehr niedrig ausfällt, oder wenn die vorgerichtliche Tätigkeit im Wege der Beratungshilfe erfolgt.

Stattdessen wird jetzt eine **Anrechnungsregelung im Falle der Vorbefassung** vorgeschlagen. Dazu wird in der Vorbem. 2.3 Abs. 4 klargestellt, dass bei einer Betragsrahmengebühr die Gebühr zur Hälfte, jedoch höchstens mit einem Betrag von 175 Euro angerechnet wird. Bei der Bemessung einer weiteren Geschäftsgebühr innerhalb eines Rahmens soll nicht zu berücksichtigen sein, dass der Umfang der Tätigkeit infolge der vorangegangenen Tätigkeit geringer ist. Eine entsprechende Regelung ist in der Vorbem. 3 Abs. 4 für den Übergang in das gerichtliche Verfahren vorgesehen.

□ Im geltenden Recht kommt es häufig zu Problemen, dass sich die fiktive Terminsgebühr sowie die Einigungs- oder Erledigungsgebühr eigentlich nicht nach den Kriterien des § 14 RVG bestimmen lassen, weil sich die Kriterien mit der Steuerungsfunktion der Regelung nicht vereinbaren lassen. Das BMJ schlägt stattdessen vor, dass die **fiktive Terminsgebühr bzw. die Einigungs- und Erledigungsgebühr** nicht mehr anhand der allgemeinen Kriterien bemessen werden solle, sondern **sich an der Höhe der Geschäfts- bzw. Verfahrensgebühr im konkreten Fall orientieren sollen**. Die jeweilige Höhe wird in Form eines **prozentualen Anteils an der Geschäfts- oder Verfahrensgebühr** angegeben.

- Das BMJ schlägt vor, die vorgesehene lineare Anpassung der Gebühren auch dazu zu nutzen, die **Relationen der Gebühren an den vergleichbaren Wertgebühren auszurichten**. Dabei orientieren sich alle Gebühren in ihrer Höhe an der Verfahrensgebühr Nr. 3102 VV RVG für ein erstinstanzliches Verfahren. Das bedeutet, dass die Höhe aller Gebühren zu der Höhe dieser Gebühr in einer Relation steht, die der Relation der Gebührensätze bei Wertgebühren zur Gebühr 3100 entspricht.

- Das BMJ schlägt vor, auch die **Tätigkeit in PKH-Bewilligungsverfahren von der bewilligten Prozesskostenhilfe erfassen zu lassen**. Derzeit ist problematisch, dass die Tätigkeit, die vom Rechtsanwalt in PKH-Bewilligungsverfahren erbracht wird, nach Auffassung einiger Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit bei der Festsetzung der aus der Staatskasse zu zahlenden Rahmengebühren nicht berücksichtigt wird, weil die Gerichte der Auffassung sind, bei der Bemessung der Gebühren innerhalb des Rahmens sei nur die Tätigkeit ab der Bewilligung zugrunde zu legen.

Auch hier wird noch im Einzelnen zu untersuchen sein, wie sich insbesondere die im Verhältnis zueinander veränderten Betragsrahmen auf das Gebührenniveau auswirken.

4. Sonstige Änderungen

1. Allgemein

Der Entwurf hält für die Gerichtsgebühren grundsätzlich am **Wertgebührensysteem** fest, wenn auch für einen Teil der derzeitigen Wertgebühren nunmehr Festgebühren vorgeschlagen werden. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Aufwand der

Wertermittlung zu seinem Zweck in keinem angemessenen Verhältnis steht. Zugleich werden die Wertregelungen systematisiert und vereinheitlicht. Auch für die Verfahren der Freiwilligen Gerichtsbarkeit sollen künftig in der Regel pauschale Verfahrensgebühren mit Ermäßigungstatbeständen gelten. Für die Rechtsmittelverfahren sind Verfahrensgebühren mit – im Vergleich zu den erstinstanzlichen Verfahren – erhöhten Gebührensätzen vorgesehen. Für ein Teil der Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit erhöht sich das Gebührenniveau gegenüber dem nach geltenden Recht in der Regel sehr niedrigen und nicht annähernd den gerichtlichen Aufwand deckenden Gebühren nach der Kostenordnung. Die Gerichtsgebühren sollen, soweit dies sachgerecht ist, entsprechend der Regelungstechnik im FamGKG **als Verfahrensgebühren ausgestaltet** werden. Die **Mindestgebühren** in allen Kostengesetzen sollen **von 10 Euro auf 15 Euro angehoben** werden. Die **Festgebühren** – mit Ausnahme der erst in den letzten Jahren neu festgesetzten Gebühren – sollen wegen ihres zum Teil niedrigen Niveaus **generell um ca. 20 % erhöht** werden. Dies und die neue Gebührenstruktur, die Einführung der im Gerichtskostengesetz geltenden, in den unteren Wertstufen leicht modifizierten Gebührentabelle für einen großen Teil der Verfahren nach dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit und die neue Gebührentabelle, die an die Stelle der Tabellen nach der geltenden Kostenordnung treten soll, führen zu einer **Gebührenerhöhung in einer Größenordnung von knapp 13 % in den Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit.**

2. Gerichts- und Notarkostengesetz

Im Wesentlichen werden hier folgende **strukturelle Neuerungen** vorgeschlagen:

- In dem neuen Gerichts- und Notarkostengesetz sollen **die für die Gerichte und die Notare geltenden Regelungen deutlich voneinander getrennt** werden. Alle Regelungen, die allein die Notare betreffen, werden in einem eigenen Kapitel zusammengefasst. Ebenso sind die Gebührentatbestände, die nur die Notare betreffen, in einem eigenen Teil des Kostenverzeichnisses zusammengefasst.
- Durch eine **übersichtliche Zusammenstellung der Gebühren- und Auslagentatbestände** in einem **Kostenverzeichnis** soll das Gesetz transparenter und an den Aufbau der übrigen Kostengesetze angeglichen werden.
- Die umfangreichen, über die gesamte Kostenordnung verteilten **Wertvorschriften sollen aus Gründen der Übersichtlichkeit zusammengefasst** und in **Bewertungs- und Geschäftswertvorschriften aufgeteilt** werden. Während alle Bewertungsvorschriften grundsätzlich für Gerichte und Notare in gleicher Weise gelten sollen, sollen die Geschäftswertvorschriften entsprechend den unterschiedlichen Aufgaben weitgehend für Gerichte und Notare getrennt geregelt werden.
- Die **Tabelle der Kostenordnung** mit deutlich niedrigeren Gebührenbeträgen soll als Tabelle B in das Gerichts- und Notarkostengesetz übernommen werden und insbesondere in Erbscheinsverfahren, in Grundbuch-, Schiffs- und Schiffsbauregistersachen sowie in Angelegenheiten des Registers für Pfandrechte an Luftfahrzeugen gelten, da in diesen Bereichen die Geschäftswerte überdurchschnittlich hoch seien.
Im Hinblick auf die **Notarkosten** werden im Wesentlichen folgende Neuerungen vorgeschlagen:
 - Das Notarkostenrecht soll durch eine klare Struktur für den Anwender verständlicher werden, insbesondere soll die – von wenigen Ausnahmen abgesehene – **alleinige Zuständigkeit der Notare für das Beurkundungsverfahren im Aufbau der Kostenordnung ihren Niederschlag finden.**
 - Die notarielle Tätigkeit, die sich seit dem Inkrafttreten der Kostenordnung erheblich verändert hat, soll sich vollständig in dem neuen Gesetz widerspiegeln. Dabei soll auf

Auffangtatbestände verzichtet werden, damit sich der Rechtsuchende darauf verlassen kann, dass nur für die ausdrücklich genannten Tätigkeiten Gebühren erhoben werden.

- Die Gebührenregelungen sollen **leistungsorientierter ausgestaltet** werden. Dies gilt im besonderen Maße für das vorzeitig beendete Beurkundungsverfahren sowie für die Bereiche der Entwurfsfertigung und der isolierten Beratung durch den Notar.
- In Bereichen, in denen starre Gebühren zu unangemessenen Ergebnissen führen können, sollen **Rahmengebühren** eingeführt werden.
- Für Tätigkeiten, die mit festen Gebühren nicht sachgerecht entgolten werden können, wie z. B. die Tätigkeit als Mediator oder Schlichter, soll eine **Gebührenvereinbarung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag** zugelassen werden.
- Die Anpassung der Notargebühren an die allgemeine Einkommensentwicklung soll in besonderem Maße der Situation der Notare in strukturschwachen Regionen Rechnung tragen. Aus diesem Grund sollen **insbesondere die Gebühren im unteren Wertbereich angehoben werden, die regelmäßig bei weitem nicht kostendeckend sind.**

2. Justizverwaltungskostengesetz

Die Justizverwaltungskostenordnung soll als **Justizverwaltungskostengesetz** eine klare, an den Aufbau der übrigen Justizkostengesetze angeglichene Struktur erhalten. Dabei soll eindeutiger als bisher **zwischen solchen Regelungen unterschieden werden, die nur für die Justizbehörden des Bundes, und solchen, die auch oder nur für die Justizbehörden der Länder gelten** sollen. Ferner soll besser als bisher deutlich werden, dass das Gesetz im Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten nach dem Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen und in der Zusammenarbeit mit dem internationalen Strafgerichtshof nach dem IStGH-Gesetz auch für die gerichtlichen Tätigkeiten gelten soll.

Im Wesentlichen enthält das Gesetz folgende Änderungen gegenüber der Justizverwaltungskostenordnung:

- Die **Beglaubigungsgebühren** sollen zusammengefasst und **auf einheitlich 15 Euro** festgesetzt werden.
- Die **Dokumentenpauschale** für Ablichtungen und Ausdrücke gerichtlicher Entscheidungen, die zur Veröffentlichung in Entscheidungssammlungen oder Fachzeitschriften beantragt werden, soll von 2,50 Euro **auf 5,00 Euro erhöht** werden.
- Die Dokumentenpauschale für die Überlassung von elektronischen Dateien soll von 2,50 Euro auf 2,00 Euro herabgesetzt und für die in einem Arbeitsgang überlassenen oder in einem Arbeitsgang auf einen Datenträger übertragenen Dokumente auf maximal 10,00 Euro begrenzt werden.
- Die je nach Datenträger unterschiedlich hohe **Datenträgerpauschale** soll auf künftig **einheitlich 3,00 Euro** festgesetzt werden.
- Die geltenden Gebührentatbestände, nach denen jeweils eine Gebühr von 10 bis 300 Euro für Unterstützungsleistungen des Bundesamtes für Justiz als zentrale Behörde zum einen nach Kapitel 5 des Haager Übereinkommens über den Internationalen Schutz von Erwachsenen und zum anderen nach dem Erwachsenenschutzübereinkommensausführungsgesetz gegenüber Trägern der elterlichen Verantwortung zu erheben sind, sollen mangels praktischer Bedeutung entfallen.

3. Gerichtskostengesetz und Gesetz über Gerichtskosten in Familiensachen

Strukturelle Änderungen des Gerichtskostengesetzes betreffen im Wesentlichen folgende Bereiche:

- Die **Möglichkeiten einer Partei, der Prozesskostenhilfe bewilligt wurde, zum Abschluss eines Vergleichs sollen verbessert** werden. Dazu soll die Antragstellerhaftung eingeschränkt werden, wenn der beklagten Partei PKH bewilligt ist. Derzeit darf der Antragsteller im Falle des Obsiegens nur dann nicht als Zweitschuldner in Anspruch genommen werden, wenn der PKH-Partei die Kosten durch gerichtliche Entscheidung auferlegt worden sind. Dies verhindert in zahlreichen Fällen den Abschluss von Vergleichs, die in der Regel mit einer Kostenregelung verbunden sind. Der Schutz der Staatskasse vor Missbrauch soll durch die **gerichtliche Mitwirkung** gesichert werden.
- Der eigenständige Kostenstreitwert bei Schadensersatz durch Entrichtung einer Geldrente (derzeit § 42 Abs. 1 GKG) soll entfallen. Der Wert soll sich zukünftig über § 48 Abs. 1 GKG nach § 9 ZPO bestimmen.
- Die **Wertvorschrift für Statusstreitigkeiten im öffentlichen Dienst vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit** (§ 52 Abs. 5 GKG) bedarf der Anpassung an die unterschiedliche Entwicklung der Besoldungssysteme in Bund und Ländern. Künftig soll auf den **Jahresbetrag der Bezüge** abgestellt werden.
- Im **gerichtlichen Bußgeldverfahren** soll auch für den Fall der Zurücknahme des Einspruchs vor Beginn der Hauptverhandlung künftig eine Gebühr anfallen. Ferner soll die Gebührenermäßigung bei Verwerfung des Einspruchs nach Beginn der Hauptverhandlung entfallen.

Im **Gesetz über Gerichtskosten in Familiensachen** werden im Wesentlichen die **Begriffe vereinheitlicht** und an den Sprachgebrauch des FamFG angepasst. So wird der Begriff „Prozesskostenhilfe“ vollständig durch den Begriff „Verfahrenskostenhilfe“ verdrängt und der derzeit noch als Wortbestandteil für Regelungen in Verfahren, die sich nach der ZPO richten, beibehaltene Begriff „Klage“ durch andere Begriffe ersetzt.

4. Gerichtsvollzieherkostengesetz

Hier wird im Wesentlichen die **Regelung über das Wegegeld** neu geordnet. Darüber hinaus soll der Vorschlag des Bundesrates aufgegriffen werden, einen **Auslagentatbestand** zu schaffen, nach dem die Gerichtsvollzieher **Kosten für Versand und Verpackung** insbesondere im Rahmen der Internetversteigerung verwerteter Gegenstände von dem Ersteher erheben können.

5. Justizvergütungs- und –entschädigungsgesetz

Die Änderungen des JVEG betreffen im Wesentlichen folgende Bereiche:

- Befristung der Anspruchsgeltendmachung (§ 2 JVEG),
- Regelung der Voraussetzungen, unter denen insbesondere ein Sachverständiger wegen eigenen Verschuldens den Anspruch auf seine Vergütung ganz oder teilweise verliert,
- Anpassung der Regelung über den Aufwendungsersatz,
- Änderung der Vorschrift über die Gewährung einer höheren als der gesetzlichen Vergütung mit Zustimmung der Parteien,
- Abstammungsgutachten,
- Entschädigung von Telekommunikationsunternehmen.

5. Änderungen bei den Gegenstandswerten

Der **Auffangstreitwert** des § 23 Abs. 3 Satz 2, 2. Halbs. RVG wird **von 4.000 Euro auf 5.000 Euro angehoben**. Hierneben wird mit § 23a des RVG-E ein Gegenstandswert für Verfahren über Prozesskostenhilfe eingefügt. Der Gegenstandswert bestimmt sich nach dem für die Hauptsache maßgebenden Wert. Im Übrigen ist er nach dem Kosteninteresse nach billigem Ermessen zu bestimmen.

Zudem wird der Gegenstandswert in **Klageverfahren nach dem Asylverfahrensgesetz auf 5.000 Euro und in Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes auf 2.500 Euro** angehoben. Sind mehrere natürliche Personen an demselben Verfahren beteiligt, erhöht sich der Wert für jede weitere Person in Klageverfahren um 1.000 Euro und in Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes um 500 Euro. Wenn der Gegenstandswert nach den besonderen Umständen des Einzelfalls unbillig ist, kann das Gericht einen höheren oder einen niedrigeren Wert festsetzen.

Diese Anhebungen hatten BRAK und DAV gefordert.

§ 52 Abs. 4 GKG wird insofern geändert, als dass bei Verfahren vor den Gerichten der Finanzgerichtsbarkeit der Streitwert **nicht unter 1.500 Euro** anstatt wie bisher unter 1.000 Euro liegen darf. § 52 Abs. 5 wird in der Form geändert, dass in Verfahren, die die Begründung, die Umwandlung, das Bestehen, das Nichtbestehen oder die Beendigung eines besoldeten öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses betreffen, der Streitwert die Summe der für die Dauer eines Kalenderjahres zu zahlenden Bezüge mit Ausnahme nicht ruhegeldfähiger Zulagen ist, wenn Gegenstand des Verfahrens ein Dienst- oder Amtsverhältnis auf Lebenszeit ist. Im Übrigen gilt die Hälfte der für ein Kalenderjahr zu zahlenden Bezüge mit Ausnahme nicht ruhegeldfähiger Zulagen. Maßgebend für die Berechnung soll das jeweils laufende Kalenderjahr sein.

Auch der **Auffangstreitwert in § 42 Abs. 3 FamGKG** wird von 3.000 Euro **auf 5.000 Euro angehoben**. In **§ 43 Abs. 1 Satz 2 FamGKG** wird der Wert von 2.000 Euro **auf 3.000 Euro angehoben**. Nach dem neuen § 51 Abs. 3 FamGKG beträgt der **Wert in Unterhaltssachen, die nicht Familienstreitsachen sind, in Zukunft 500 Euro anstatt 300 Euro**. Ist der Wert nach den besonderen Umständen des Einzelfalls unbillig, kann das Gericht einen höheren Wert festsetzen.

6. Forderungen, die nicht aus dem gemeinsamen Katalog von BRAK und DAV übernommen wurden

1. Angleichung der Voraussetzungen für die anwaltliche Mitwirkung bei der Erledigungsgebühr an die Modalitäten für die Einigungsgebühr

BRAK und DAV hatten gefordert, die Anmerkungen zu Nr. 1002 VV RVG um einen neuen Satz 3 zu ergänzen. Nach der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte werden mit dem Erfordernis eine besondere Tätigkeit des Rechtsanwalts deutlich strengere Anforderungen an die zur Erledigung führende „anwaltliche Mitwirkung“ gestellt, als dies die einschlägige Rechtsprechung für eine anwaltliche Mitwirkung im Sinne von Nr. 1000 VV RVG und dessen Anmerkung in Abs. 2 verlangt. Diese Erschwernis findet weder im Wortlaut noch in der Gesetzesbegründung zur Nr. 1002 VV RVG eine Grundlage. Der Gesetzgeber sieht hier allerdings keinen Klarstellungsbedarf.

2. Zusätzliche Verfahrensgebühr für Fälle der Streitverkündung

Für Fälle der Streitverkündung sollte eine eigene Verfahrensgebühr in Höhe von 0,8 in der ersten Instanz und 1,1 in der Berufungsinstanz eingeführt werden. Bei Betragsrahmengebühren wurde gefordert, dass die Verfahrensgebühr für Fälle der Streitverkündung bei 20 bis 320 Euro liegt. BRAK und DAV erachteten eine eigene Verfahrensgebühr für die Fälle der Streitbeteiligung als gerechtfertigt, da die Streitverkündung ein eigenständiges Verfahren ist, das mit dem Hauptsacheverfahren verbunden wird.

3. Gebühren des Hauptbevollmächtigten bei Einschalten eines Unterbevollmächtigten

BRAK und DAV forderten, dass Abs. 1 der Anm. zu Nr. 3105 VV RVG um den Satz ergänzt werde, dass die Terminsgebühr auch dann entstehe, wenn der Rechtsanwalt nur den Termin durch einen Vertreter im Sinne der Nrn. 3401, 3402 VV RVG wahrnehme las-se. Grund hierfür war, dass der Hauptbevollmächtigte im Verhältnis zum Unterbevollmächtigten deutlich weniger verdient. Daher sollte der Hauptbevollmächtigte zusätzlich zumindest die Terminsgebühr nach Nr. 3105 VV RVG erhalten, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass von ihm die meiste Arbeit erbracht wird und er auch während des Termins für telefonische Rückfragen zur Verfügung steht.

4. Zusätzliche Verfahrensgebühr für Tatbestandsberichtigungsanträge

Die von BRAK und DAV zusätzlich geforderte Verfahrensgebühr in Höhe von 0,3 für Tatbestandsberichtigungsanträge wurde nicht eingeführt.

Auch die für Verfahren nach den § 321 und 321a ZPO geforderte zusätzliche Verfahrensgebühr in Höhe von 0,5 wurde nicht aufgenommen.

5. Terminsgebühr für Beweistermine

Auch wurde keine Terminsgebühr für jede Teilnahme an einem Termin zur Durchführung einer Beweisaufnahme in Höhe von 0,3 (mit einer Kappung auf 2,0) aufgenommen.

6. Anhebung der Kilometerpauschale

Die Kilometerpauschale in Nr. 7003 VV RVG wurde nicht von 30 Cent auf 50 Cent erhöht, stattdessen wurde aber das Tagegeld gem. Nr. 7005 VV RVG um jeweils 5 Euro angehoben.

7. Sonstige Forderungen

Hierneben erfolgte auch keine Erhöhung der Verfahrensgebühr in Berufungsverfahren mit vorgeschriebener Vertretung durch einen BGH-Anwalt.

Auch die Verzinsung für verspätet ausgezahlte oder festgesetzte PKH- und VKH-Anwaltsvergütungen wurde nicht aufgenommen.

Das BMJ gibt den Dachorganisationen der deutschen Anwaltschaft Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 23.03.2012.

Seitens unseres Justizministeriums ist uns bis zum 29.02.2012 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden. Die Überarbeitung des RVGs betrifft uns alle, sehr geehrte Damen und Herren Kollegen, deshalb möchte der Vorstand bevor er für sie alle eine Stellungnahme abgibt, mit diesem Sonderrundschreiben um Ihre Anmerkungen und Stellungnahmen, möglichst bis zum

15.02.2012

bitten.

II. Ersatzwahl nach § 69 Abs. 3 BRAO

a) Bereits im Kammerreport 3/11 vom November 2011 haben wir darauf hingewiesen, dass nachdem JR Dr. Westenberger, Mainz entsprechend § 69 Abs. 1 Nr. 2 BRAO sein Amt als für den Landgerichtsbezirk Mainz in den Vorstand entsandtes Mitglied niedergelegt hat, in der nächsten Mitgliederversammlung am 25.04.2012, die im Kettler Saal des Erbacher Hofes in Mainz stattfinden wird, für den Rest seiner Amtszeit ein neues Mitglied aus den Landgerichtsbezirk Mainz in den Vorstand zu wählen ist.

b) Mit Schreiben vom 09.12.2011 hat der für den Landgerichtsbezirk Koblenz in den Vorstand entsandte Kollege JR Ingo Rehtmeyer zum 31.12.211 auf die Rechte seiner Zulassung zur Rechtsanwaltschaft verzichtet. Nach § 69 Abs. 1 Nr. 1 BRAO scheidet er mit erfolgtem Widerruf der Zulassung ebenfalls als Mitglied des Vorstandes aus. D. h. in der Mitgliederversammlung am 25.04.2012 ist auch für den Rest seiner Amtszeit ein neues Mitglied aus dem Landgerichtsbezirk Koblenz in den Vorstand zu wählen. Nach § 13 Abs. 2 Satz 2 der Geschäftsordnung der Kammer können Wahlvorschläge bis zum 15.03. des Wahljahres eingereicht werden. Wir bitten dies zu beachten.

III. Mitgliederexkursion nach Argentinien und Brasilien

Im Kammerreport 2/11 und 3/11 im August und November 2011 haben wir darauf hingewiesen, dass für die Zeit vom

30. März bis 08. April 2012

Eine Mitgliederfachexkursion nach Argentinien und Brasilien geplant ist.

In der mit dem Kammerreport 3/11 im November 2011 versandten Ausschreibung ist leider ein falscher Zeitraum, nämlich im Mai 2012 angegeben worden.

Wir haben die Kollegen, die sich bereits angemeldet haben hierauf unmittelbar hingewiesen. Erfreulicherweise konnten fast alle ihre Planung umstellen.

Also nochmals:

Die Mitgliederfachexkursion 2012 nach Argentinien und Brasilien findet in der Zeit vom

30. März bis 08. April 2012

statt. Interessierte wenden sich bitte an die Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer.

Mit freundlichen und kollegialen Grüßen

JR Friedrich Jansen
Präsident